

Bundesministerium der Finanzen  
Wilhelmstraße 97  
Dr. Antje Pflugbeil  
Ref. VII A 5  
11016 Berlin

Institut der Wirtschaftsprüfer  
in Deutschland e.V.

Wirtschaftsprüferhaus  
Tersteegenstraße 14  
40474 Düsseldorf  
Postfach 32 05 80  
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:  
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:  
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:  
www.idw.de

E-MAIL:  
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:  
Deutsche Bank AG Düsseldorf  
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00  
BIC: DEUTDE33XXX  
UST-ID Nummer: DE119353203

ausschließlich per E-Mail an: [VIIA5@bmf.bund.de](mailto:VIIA5@bmf.bund.de)

Düsseldorf, 13. Mai 2024

[721]

## **Stellungnahme zum Referentenentwurf einer Rechtsverordnung zur geldwäscherechtlichen Identifizierung durch Videoidentifizierung (GwVideoidentV)**

Sehr geehrte Frau Dr. Pflugbeil,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) veröffentlichten Referentenentwurf einer Rechtsverordnung zur geldwäscherechtlichen Identifizierung durch Videoidentifizierung (GwVideoidentV) in der Fassung vom 20. März 2024.

Wir begrüßen grundsätzlich das Ziel des Referentenentwurfs, mit dem Videoidentifizierungsverfahren ein bereits etabliertes Verfahren gesetzlich zu regeln, das zur geldwäscherechtlichen Identifizierung auch im Bereich des Nichtfinanzsektors geeignet ist, sowie auch dem Bedarf von stärker automatisierten Verfahren gerecht zu werden. In dem Referentenentwurf der GwVideoidentV sind jedoch auch Regelungen enthalten, die zu erhöhter Bürokratie und einer Kostensteigerung führen.

Gem. § 5 Abs. 2 des Referentenentwurfs dürfen das Videoidentifizierungsverfahren und das teilautomatisierte Videoidentifizierungsverfahren im Sinne dieser Rechtsverordnung nur

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:  
Melanie Sack, WP StB, Sprecherin  
des Vorstands;  
Dr. Torsten Moser, WP;  
Dr. Daniel P. Siegel, WP StB

Amtsgericht Düsseldorf  
Vereinsregister VR 3850

**Seite 2/3** zum Schreiben vom 13.05.2024 an das Bundesfinanzministerium der Finanzen

verwendet werden, wenn der Verpflichtete für diesen Identifizierungsvorgang in gleichwertiger Art und Weise **auch** ein Verfahren zur Überprüfung eines elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes anbietet.

Bereits heute hat das Videoidentifizierungsverfahren nicht nur im Finanzsektor, sondern auch für weitere nach dem Geldwäschegesetz Verpflichtete Bedeutung erlangt. Nach den Auslegungs- und Anwendungshinweisen zum Geldwäschegesetz der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) als Aufsichtsbehörde für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften als Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 GWG kommt für die Identifizierung natürlicher Personen **alternativ** auch das Videotelefonat nach Maßgabe des BaFin-Rundschreibens 3/2017 (GW) zum Videoidentifizierungsverfahren vom 10. April 2017 in Betracht. Auch die Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) sehen die Möglichkeit vor, alternative gleichwertige Verfahren anzuwenden. In der Praxis werden für die Anwendung von Videoidentifizierungsverfahren i.d.R. professionelle Provider eingesetzt bzw. beauftragt. Haben laut Referentenentwurf die o.g. Verpflichteten für die Anwendung des Videoidentifizierungsverfahrens nun auch (zusätzlich) alternative Verfahren zur Überprüfung der Identität vorzuhalten, führt diese geforderte zwingende Verbindung unseres Erachtens zu mehr Bürokratie und Kosten, was insbesondere Verpflichtete, die in kleinen und mittelgroßen Wirtschaftsprüfer-Praxen organisiert sind, besonders belastet. Zudem widerspricht die Verpflichtung, neben dem Videoidentifizierungsverfahren stets auch die oben genannten weiteren Identifizierungsverfahren anzubieten, der Verordnungsbegründung, wonach jede Nutzerin und jeder Nutzer die freie Entscheidung hat, welches Verfahren genutzt werden soll.

Wir regen insoweit an, von der geforderten zwingenden Verbindung mehrerer Identifizierungsverfahren abzusehen und – auch im Sinne der Entbürokratisierung – weiterhin den zuständigen Aufsichtsbehörden Raum für die notwendige individuelle Flexibilität und Verhältnismäßigkeit bei der Anwendung der Identifizierungsfahren durch die Verpflichteten einzuräumen.

**Seite 3/3** zum Schreiben vom 13.05.2024 an das Bundesfinanzministerium der Finanzen

Wir hoffen, dass diese Anregung Ihre Zustimmung findet und im weiteren Verfahren berücksichtigt wird. Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Moser

Schneiß, WP StB  
Technical Director  
Assurance Implementation